

N 2016-46349

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das „Untere Steyr- und Ennstal“ als Europaschutzgebiet bezeichnet wird

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 24 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 4 der FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie durch Verordnung der Oö. Landesregierung als „Europaschutzgebiete“ zu bezeichnen.

In dieser Verordnung sind die Grenzen und der Schutzzweck des Gebiets (§ 3 Z. 12 Oö. NSchG 2001) genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks im Sinn des § 24 Abs. 3 führen können. Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25 Oö. NSchG 2001, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 2. Satz leg.cit. angepasst werden.

Das Europaschutzgebiet „Unteres Steyr- und Ennstal“ erstreckt sich in mehreren Teilbereichen in den Gemeinden Sierning, Garsten und Kronstorf sowie in den Stadtgebieten der Städte Enns und Steyr.

Es handelt sich um ein 372,4 ha großes Gebiet, welches im Dezember 2014 als NATURA 2000 Gebiet gemäß der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) an die Europäische Kommission nach Brüssel gemeldet worden ist und seit Herbst 2015 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist.

Grund für die Nominierung als NATURA 2000-Gebiet war in eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen den EU-Mitgliedsstaat Österreich, in welchem die Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete für eine Reihe von Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie gefordert worden ist, da nach Ansicht der Europäischen Kommission der Mitgliedsstaat für die Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der angeführten Lebensraumtypen und Arten bis dato noch nicht im ausreichenden Ausmaß nachgekommen war.

Im Falle des seitens Oberösterreichs nominierten NATURA 2000-Gebietes „Unteres Steyr- und Ennstal“ betrifft dies die nachstehend angeführte Lebensraumtypen (Auflistung samt FFH-Code):

• 3240	Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von <i>Salix eleagnos</i>
• 9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald
• 91F0	Hartholzauen mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i>

Darüber hinaus wurden jedoch auch alle im Gebiet vorkommenden sonstigen FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I sowie FFH-Arten gemäß Anhang II erfasst und im Standarddatenbogen angeführt.

Die beinhaltet zusätzlich zu den drei nachgeforderten Lebensraumtypen nachstehend angeführte Lebensraumtypen und Arten:

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (prioritäre Lebensraumtypen sind mit einem * gekennzeichnet)

3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydricharitions
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> ; <i>Sanquisorba officinalis</i>)
7220*	Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)
8160*	Kalkschutthalden der collinen bis montanen Stufe
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio Carpinetum</i>)
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

1105	Huchen	(<i>Hucho hucho</i>)
1163	Koppe	(<i>Cottus gobio</i>)
6147	Strömer	(<i>Telestes souffia</i>)

1167	Alpenkammmolch	(<i>Triturus carnifex</i>)
1355	Fischotter	(<i>Lutra lutra</i>)

Somit sind innerhalb des Gebietes „Unteres Steyr- und Ennstal“

- 15 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und
 - 5 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie
- ausgewiesen.

ABGRENZUNG und ZONIERUNG des Europaschutzgebietes

In das Europaschutzgebiet sind ein Großteil der Fläche des Naturschutzgebietes „Untere Steyr“ im Flächenausmaß von 203,7 ha und das gesamte Naturschutzgebiet „Unterhimmeler Au“ mit einer Fläche von 30,6 ha integriert. Dabei bildet der Teilbereich des Naturschutzgebietes „Untere Steyr“ die **Zone 1** des Europaschutzgebietes und das Naturschutzgebiet „Unterhimmeler Au“ die **Zone 2** des Europaschutzgebietes.

Die 131,0 ha große **Zone 3** des Europaschutzgebietes setzt sich aus einem Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes „Unterhimmel“ und weiteren Flächen entlang der Flüsse Steyr und Enns sowie Teilabschnitten der beiden Flüsse selbst zusammen.

Die mit 7,1 ha kleinste der Zonen, die **Zone 4** des Europaschutzgebietes, umfasst 2 Inseln in der Enns sowie 2 kleine Auwaldflächen, je eine an der Enns und der Steyr.

Der Anteil der Naturschutzgebietsfläche mit 234,3 ha umfasst somit etwa 63% des Europaschutzgebietes „Unteres Steyr- und Ennstal“.

Die Abgrenzung wurde entsprechend fachlicher Grundlagen, basierend auf dem Vorkommen der geforderten Lebensraumtypen 3240 - Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Salix eleagnos*, 9150 - Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald und 91F0 - Hartholzauen mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor* *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia*, festgelegt, basiert aber auch auf den beiden Naturschutzgebieten mit den dort vorkommenden Schutzgütern und den naturschutzrelevanten Teilbereichen des Landschaftsschutzgebietes „Unterhimmel“ mit den dortig vorkommenden Lebensraumtypen.

Somit beinhaltet das Europaschutzgebiet neben den drei seitens der Europäischen Kommission nachgeforderten Lebensraumtypen auch noch 12 weitere FFH-Lebensraumtypen, welche im gesamten Gebiet verteilt vorkommen sowie einige Nicht-Schutzgutflächen, welche als Puffer- und

Füllflächen fungieren, andererseits langfristig betrachtet bei Bedarf und Verfügbarkeit aber auch Potentialflächen für naturschutzrelevante Maßnahmen im Wege des Vertragsnaturschutzes oder für allenfalls erforderliche Ausgleichsmaßnahmen darstellen können.

Die parzellenscharfe Abgrenzung des Europaschutzgebietes ist der Anlage zur Verordnung zu entnehmen.

Im Zuge der Vorbereitungen für die Abgrenzung des Europaschutzgebietes wurden die FFH-Lebensraumtypen durch fachkundige Personen kartiert und graphisch abgegrenzt. Die Gesamtfläche von FFH- Lebensraumtypen beträgt 329,8339 ha.

Gesamtfläche Natura 2000-Gebiet „Unteres Steyr- und Ennstal“ (inkl. Nicht-Lebensraumtyp):
372,4449 ha

Die FFH-Lebensraumtypen nehmen 88,56% der Fläche des Natura 2000-Gebietes „Unteres Steyr- und Ennstal“ ein.

Kurzbeschreibung der vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (*bedeutet prioritärer Lebensraumtyp):

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydricharitions

Größe: 1,925 ha

Vorkommen: in Zone A, C

Der Lebensraumtyp umfasst nährstoffreiche (meso- bis eutrophe) stehende Gewässer wie Weiher, Seen, Altarme, Teiche, die eine spezielle Schwimmblatt- oder Wasserpflanzenvegetation aufweisen. Aufgrund des Nährstoffreichtums ist das Wasser trüb mit sommerlicher Sichttiefe von etwa 1,5 Meter und grauer bis blaugrüner Farbe. Bei abnehmender Wassertiefe (unter 4 Meter) geht der Lebensraumtyp in Seerosen-Vegetation und schließlich in amphibische und terrestrische Vegetationszonen über.

Die Vegetation ist relativ artenarm und wird von ausdauernden Wasserpflanzen gebildet, welche entweder am Boden wurzeln oder frei im Wasser treiben. Die Blätter können an der Wasseroberfläche schwimmen oder/und in Form von Unterwasserblättern ausgebildet sein.

Oft bilden die Pflanzen eine dichte Unterwasservegetation aus.

In seichter werdenden Zonen der Gewässer wird dieser Lebensraumtyp allmählich von Verlandungsgesellschaften wie Seerosen-Gesellschaften, Röhrichten oder Großseggenrieden

abgelöst. Durch übermäßigen Nährstoffeintrag kann es zu Sauerstoffmangel im Wasserkörper kommen, der zum gänzlichen Absterben der Vegetation führt.

3240 Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von Salix eleagnos

Größe: 101, 9545 ha

Vorkommen: in Zone A, B, C und D

Dieser Lebensraumtyp besiedelt Kies- und Schotterbänke an Gebirgsflüssen, die von sommerlichen Spitzenhochwässern kurze Zeit überflutet und mit Sand und Kies überschüttet werden. Auf dem feinkörnigen Substrat gedeiht diese charakteristische Weiden-Weichholzaue alpiner Flüsse besonders gut. Die Weidenarten (Lavendelweide, Purpurweide, Seidelbastweide) sind gegen Trockenheit resistent und bilden gemeinsam mit dem Sanddorn auf den Au-Rohböden Pioniergesellschaften.

Je nach Standort bilden die Weiden ein lockeres Gebüsch, einen Buschwald oder unter günstigen Verhältnissen auch geschlossene Auwälder. Die Lavendelweide kann hier Höhen von 10-15 m erreichen, Gebüsch auf trockeneren Standorten werden hingegen nur 2-3 m hoch. In den Gebüsch ist die Krautschicht lückig und enthält zahlreiche Trockenrasen-Arten, in den feuchteren Wäldern dagegen findet sich eine üppige Krautschicht aus breitblättrigeren Arten.

Bei Reifung des Bodens entwickeln sich Lavendelweiden-Auen häufig zu Grauerlen-Auen weiter. Durch heftige Hochwässer können die Standorte auch vorübergehend zerstört und mit Sedimenten überlagert werden.

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (Flüsse mit Unterwasserpflanzen)

Größe: 4,6201 ha

Vorkommen: in Zone C

Dieser Lebensraumtyp kommt in langsam bis stark strömenden nicht zu tiefen Fließgewässern der Ebene (planare Stufe) bis ins Bergland (montane Stufe) mit spezieller Wasserpflanzenvegetation vor. Der Schwerpunkt des Lebensraumtyps liegt daher im unteren Bereich der Oberläufe und im oberen Bereich der Mittel- oder Unterläufe der Flüsse.

Daneben gibt es noch Sonderformen wie Seeausflüsse. Die Wasserqualität muss gut sein, in stark belasteten Gewässern der Güteklasse III kommen entsprechende Pflanzenarten praktisch nicht mehr vor.

Da eine Strömung ein sehr lebensfeindliches Milieu darstellt, können sich nur wenige Arten im fließenden Wasser behaupten. Die Pflanzen sind im Boden verankert und besitzen überwiegend lang gestreckte flutende Blätter. Die Vegetationsbedeckung des Gewässeruntergrundes ist relativ gering und beträgt meist weniger als 10%. Besiedelt werden vor allem die seichteren,

strömungsreicheren Abschnitte der Flüsse, während die träge fließenden kolkartigen Vertiefungen vegetationsfrei bleiben.

Durch dichteren Pflanzenbewuchs kann es zur Verlangsamung der Fließgeschwindigkeit und damit zu einer Anlagerung von Feinmaterial kommen. Diese allmähliche Anlandung kann zur Ausbildung von Röhricht entlang der Randzonen der Fließgewässer führen. Umgekehrt kann es durch stärkere Hochwässer auch zu einer Zerstörung der flutenden Wassergesellschaften kommen. Die Bestände werden entweder mit Sedimenten überlagert oder von der Strömung weggerissen.

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien

Größe: 1, 1475 ha

Vorkommen: in Zone A

Primäre Trockenrasen sind in Österreich auf klimatisch trockene Gebiete beschränkt und besiedeln dort flachgründige, karge Standorte. Bevorzugte Standorte sind südwest- bis südostexponierte Steilhänge und flachgründige Felskuppen. Die Vegetation, die von horstigen, schmalblättrigen Seggen und Gräsern dominiert wird, ist lückig, teilweise tritt der Boden zu Tage. Trockenrasen sind oft eng mit Trockengebüschen und Pionierrasen verzahnt. Aufgrund der extremen Standortbedingungen kann der Wald in den primären Trockenrasen aber nicht Fuß fassen.

Im Gegensatz dazu sind Halbtrockenrasen, die ebenfalls zu diesem Lebensraumtyp zählen, durch menschlichen Einfluss, sprich Mahd oder Beweidung, entstanden. Sie besitzen eine weitgehend geschlossene Vegetationsdecke, haben ein wiesenähnliches Aussehen und werden von breitblättrigen mittelhohen Gräsern dominiert. Bei Nutzungsaufgabe kommt es bei sekundären Rasen zur Veränderung der Artenzusammensetzung und zur Verbuschung.

Rasen mit bedeutenden Orchideenvorkommen sind gemäß FFH-Richtlinie als prioritär einzustufen.

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Größe: 11,1988 ha

Vorkommen: in Zone C

Auf feuchten, nährstoffreichen Böden und auf Sand- und Schotterbänken kleiner Flüsse und Bäche kann man in kleinflächigen, häufig linearen Beständen so genannte Hochstaudenfluren antreffen. Unter Hochstauden versteht man nicht verholzte, hochwüchsige Kräuter; meist handelt es sich um Doldenblütler (z.B. Kerbel- und Kälberkropf-Arten, Giersch, Bärenklau, Meisterwurz), häufig sind aber auch Korbblütler (etwa Pestwurz, Wasserdost, Gemswurz oder Kreuzkraut), Lippenblütler (Minze, Hohlzahn, Wolfsfuß) und Storchschnabelgewächse vertreten.

Ein großer Teil der Hochstaudenfluren ist natürlichen Ursprungs, wie die Bestände entlang von Flussaunen, in Lawinenbahnen und knapp über der Waldgrenze. Als Dauergesellschaften

unterliegen sie einem zyklischen Störungsregime durch Lawinen, Überflutungen u.ä. Ein kleiner Teil der Vorkommen stellt ein Entwicklungsstadium von aufgelassenem Feuchtgrünland hin zu Feuchtgebüsch und -wäldern dar.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*; *Sanquisorba officinalis*)

Größe: 1, 4577

Vorkommen: in Zone A, C

Zu diesem Lebensraumtyp zählen Wiesen, welche aufgrund nur mäßig intensiver Bewirtschaftung eine artenreiche Vegetation aufweisen. Das Spektrum reicht von Wiesentypen auf relativ trockenen Standorten (z.B. Salbei-Glatthaferwiese) bis zu feuchten Ausprägungen (z.B. Fuchsschwanz-Frischwiese). Die Wiesen werden traditionell jährlich mit Stallmist gedüngt und ein- bis zweimal, selten auch drei Mal gemäht. Noch bis in die 70er Jahre des 20. Jahrhunderts waren dies die typischen Wirtschaftswiesen der Grünlandgebiete bis ca. 1000 m Seehöhe.

Aufgrund der nur mäßigen Nährstoffversorgung können hochwüchsige Arten der Fettwiesen nicht ihre volle Konkurrenzkraft entfalten und lassen Magerkeitszeigern genügend Lebensraum. Die Schicht der Obergräser, allen voran der Glatthafer, ist nicht allzu dicht, darunter befinden sich die mittelhohen und niedrigwüchsigen Grasarten, die eine zweite und dritte Grasschicht bilden. Unter den Kräutern dominieren Fettwiesenarten wie Wiesen- Glockenblume, Wiesen-Storchschnabel, oder Weißes Labkraut. Nährstoffärmere Bestände, die dann meist zu Halbtrockenrasen überleiten, können sehr artenreich sein. Die traditionelle extensive Nutzung ist notwendig um diesen Lebensraumtyp zu erhalten.

7220* Kalktuffquellen (*Cratoneurion*)

Größe: 0,8107 ha

Vorkommen: in Zone C

An kalkreichen Quellen und den anschließenden Quellbächen sowie an Wasserfällen kommt es durch Erwärmung, kombiniert mit dem Entzug von Kohlendioxid durch Pflanzen (Moose und Algen), zur Ausfällung von Kalziumkarbonat, wodurch Tuff entsteht. Die beteiligten Pflanzen werden dabei mit Kalküberzügen inkrustiert. Im Laufe der Jahrhunderte können dicke Sinterplatten und Tuffe mit mehreren Metern Höhe entstehen.

Der Lebensraumtyp ist eher kleinflächig ausgebildet. Das Minimumareal beträgt lediglich 1 dm², mitunter sind die Flächen aber einige Quadratmeter groß. Häufig kommt es zu einer mosaikartigen Verzahnung mit anderen Lebensräumen wie Kalkfelsen oder Niedermooren.

Die Pflanzengesellschaften sind relativ artenarm, es dominieren niedere Pflanzen wie Moose oder Algen. Einzelindividuen, die an der Spitze weiter wachsen während sie an der Basis durch die Inkrustierung absterben, können dabei ein extrem hohes Alter erreichen (mehr als 100 Jahre).

Durch das allmähliche Emporwachsen des Tuffs sind die Standorte oft kuppig erhoben. Solange die Bedingungen nicht verändert werden, bleibt der Lebensraum stabil.

Nährstoffeinträge führen zu einem dichteren Bewuchs mit höherwüchsigen Pflanzen.

8160* Kalkschutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas

Größe: 0,4598 ha

Vorkommen: in Zone A

Natürliche und naturnahe Kalk- und Mergel-Schutthalden der collinen bis montanen Stufe (Mittelgebirge und Alpen), oft an trocken-warmen Standorten. Kalkhaltige Schutthalden dieses Lebensraumtyps sind v.a. in den unteren Berglagen der (Kalk-)Alpen anzutreffen. Je nach Gesteinsart und Nachlieferung von weiterem Schutt durch Erosion entstehen in den Hohlräumen mikroklimatische Bedingungen, die den Lebensraum für anspruchsvolle und spezialisierte Arten prägen. Der Lebensraumtyp befindet sich - insbesondere im Karst - durch die starken Erosionsprozesse in ständiger Umformung. Diese sich kleinräumig stets ändernden ökologischen Bedingungen bieten ein reiches Lebensraum-Mosaik für zahlreiche hochspezialisierte, oft gefährdete Arten. Auch Standort zahlreicher spezialisierter Moos- und Flechtengesellschaften.

8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

Größe: 0,0246 ha

Vorkommen: in Zone C

Natürliche und naturnahe waldfreie Karbonatfelsen, auf denen keine Bodenbildung stattfindet und die sich in allen Höhenlagen befinden können, werden zu diesem Lebensraumtyp gerechnet. Die Felshänge haben meist einen Neigungswinkel von über 45°, sodass kein Lockermaterial liegen bleiben kann. Das von der Felswand abstürzende Gestein sammelt sich am Wandfuß als Schutthalde an. Die Felswände können durch Klüfte, Steinschlagrinnen, Kamine, Dächer und Felsbänder gegliedert sein und so unterschiedliche Standortqualitäten in Hinblick auf Wärme- und Wasserhaushalt bieten.

Extreme klimatische Verhältnisse (große Temperaturschwankungen, starke Windwirkung) und ein begrenzter Wuchsraum verhindern die Entwicklung einer geschlossenen Vegetation.

Eine ökologische Besonderheit ist die starke Aufheizung der Felsen an Strahlungstagen. Die Vegetation von nord- und nordwest-exponierten Felswänden unterscheidet sich daher relativ stark von jener der süd- und südwest-exponierten Standorte. Die Vegetation besteht aus epipetrischen (auf der Gesteinsoberfläche lebenden) Algen und Moosen sowie endopetrischen (im Gestein lebenden) Flechten und Gefäßpflanzen, die in Felsspalten wurzeln.

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

Größe: 18, 3360 ha

Vorkommen: in Zone A

Buchen- und Buchen-Tannen-Fichtenwälder in der submontanen bis zur obermontanen Stufe auf kalkhaltigen und neutralen Böden besitzen eine artenreiche Krautschicht aus breitblättrigen Mullbodenpflanzen mit höheren Wasseransprüchen sowie Frühjahrsblüher.

Diese so genannten Geophyten überdauern mit Zwiebeln oder Knollen im Boden und blühen im zeitigen Frühjahr vor dem Laubaustrieb der Bäume.

Die Baumhöhen erreichen im reifen Waldmeister-Buchenwald bis zu 50 m, liegen im Schnitt aber bei 30-35 m. Unter natürlichen Bedingungen findet ein stetiger Verjüngungsprozess der Baumarten unter Schirm statt. Die Jungbäume warten im Schatten des Laubdaches darauf, dass Teile des Altbestandes nieder brechen und eine Lücke für ihre Entwicklung freigeben. Damit beginnt die Verjüngungsphase des Buchenwaldes, welche über eine Optimal- und Terminalphase wieder in die Zerfallsphase mündet. Dieser Lebenszyklus dauert in Buchenwäldern unter natürlichen Bedingungen rund 200 Jahre. Im Wirtschaftswald werden die Altersphasen, welche durch hohe Anteile von ökologisch bedeutsamem Totholz gekennzeichnet sind, durch die Nutzung von 120-bis 140-jährigen Beständen ausgeschaltet.

Buchenwälder stellen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet auf durchschnittlichen Standorten eine Schlusswaldgesellschaft (Klimax) dar.

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald

Größe: 53, 1266 ha

Vorkommen: in Zone A

Der Lebensraumtyp umfasst Buchen- und Fichten-Tannen-Buchenwälder auf flachgründigen Kalkverwitterungsböden trocken-warmer Standorte. An den steilen, meist südexponierten Hängen bilden die Bestände ein relativ lichtes Kronendach, unter dem sich eine reiche Strauch- und Krautschicht entwickeln kann. Je trockener die Standorte umso schlechter wüchsig sind die Buchen, welche oft nur noch eine Baumhöhe von 25 m erreichen. Die artenreiche Krautschicht wird von grasartigen Pflanzen (v.a. Kalk-Blaugras, Weiß-Segge) dominiert und bietet auch Orchideen wie Waldvöglein- und Ständelwurz-Arten Platz.

Das Lokalklima ist für einen Buchenwald relativ licht und trocken, sodass die Wälder einen submediterranen, thermophilen Charakter besitzen.

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio Carpinetum)

Größe: 2, 2838 ha

Vorkommen: in Zone A, C

Im Gegensatz zum Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald kommt der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald auf eher trockenen Standorten vor. Gemeinsam mit den klimatischen Faktoren wie geringe Niederschläge und relativ hohe Temperaturen entsteht auf diesen Standorten für die Rotbuche eine ungünstige Wasserbilanz.

Neben der Niederwaldwirtschaft wurde bzw. wird im Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald auch Mittelwaldwirtschaft betrieben. Dabei verbleiben vor allem die Eichen für die Wertholzproduktion.

Nach drei Umtriebsperioden ragen diese Bäume als so genannte Überhälter aus den Beständen heraus. Sowohl Nieder- als auch Mittelwälder bestehen aus einem reichhaltigen Mosaik von Lichtungen, Gebüschinseln und Baumbeständen. Dadurch können sich Saum- und Mantelbereiche, welche den Übergang zwischen Wald und Offenland bilden, relativ großflächig und inselhaft innerhalb größerer Bestände ausbilden.

9180* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

Größe: 41, 2890 ha

Vorkommen: in Zone A, B, C

Auf Spezialstandorten wie auf Hängen und in Schluchten, die eine hohe Luftfeuchtigkeit, dauernd gute Wasserversorgung und eine gewisse Instabilität des Bodens aufweisen, kommen edellaubholzreiche Mischwälder vor. Die Baumschicht ist in der Regel sehr artenreich und setzt sich aus Ahorn- und Linden-Arten, Esche und Berg-Ulme in unterschiedlichen Mischungsverhältnissen zusammen.

Die Waldbestände sind eher kleinflächig ausgebildet und nur wenige Hektar groß.

Charakteristisch ist das bunte Baumartengemisch, die Baumstämme weisen bedingt durch die instabilen Hangstandorte oft Säbelwuchs auf. Eine Strauchschicht ist in der Regel vorhanden, in der Krautschicht dominieren meist breitblättrige, hochwüchsige Stauden. Da die Laubstreu innerhalb weniger Monate abgebaut wird, können sich Bodenmoose reichlich entwickeln. Die Baumarten haben ein hohes Potential zur vegetativen Regeneration, z.B. durch Wurzelbrut oder Stockausschlag.

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Größe: 15, 7960 ha

Vorkommen: in Zone A, B, C, D

Im unmittelbaren Überflutungsbereich von Fließgewässern und an Standorten mit regelmäßig schwankenden hoch anstehenden Grundwasserständen (z.B. quellige, durchsickerte Wälder) entwickeln sich Erlen- und Eschenauwälder. Sie bestehen aus schnellwüchsigen Gehölzen mit wenig widerstandsfähigem, leichtem Holz, den so genannten Weichhölzern, die mit ihren Wurzeln das ganze Jahr mit dem Grundwasser in Kontakt stehen. Die von Weiden dominierten Wälder besiedeln die von stärkeren Hochwässern überfluteten Auen. Dabei handelt es sich um sehr

dynamische Lebensräume. Schwarz-Erlen und Eschen stocken auf staunassem, tonigem Substrat an gefällearmen Bächen und Flüssen.

Die Bestände können als schmale, Bach begleitende Gehölzstreifen, aber auch als ausgedehnte, die gesamte Aue einnehmende Wälder ausgeprägt sein. Sie besitzen ein meist nicht vollständig geschlossenes Kronendach, das die Entwicklung einer üppigen Krautschicht aus hochwüchsigen Stauden ermöglicht. Auch die Strauchschicht ist häufig üppig wachsend.

91F0 Hartholzauen mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor* *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Hartholzauwälder mit Eichen, Ulmen und Eschen)

Größe: 75, 3996 ha

Vorkommen: in Zone A, B, C, D

Hartholzauwälder nehmen die am seltensten überschwemmten Standorte der Au ein, wobei tief wurzelnde Laubbäume das strömende Grundwasser noch teilweise erreichen. Die Wälder werden nur noch von episodischen Überschwemmungen bzw. von Katastrophenhochwässern erreicht. Die Baumartenzusammensetzung ist ausgesprochen vielfältig, da durch die hier herrschenden guten Boden- und Wasserverhältnisse den Pflanzen ein breiter Lebensraum geboten wird.

Die Hartholzauwälder sind in Struktur und Bestandesaufbau sehr vielgestaltig.

Charakteristisch ist das Auftreten einzelner Baumriesen, die Höhen von 35 m überschreiten können. Weitere auffällige Pflanzenarten sind Lianen wie der Hopfen oder die Waldrebe sowie Geophyten (Schneeglöckchen, Milchstern etc.), die im Vorfrühling einen Blühaspekt bilden. Die Überflutungsereignisse haben in der Harten Au im Gegensatz zur Weichen Au jedoch kaum Erosionserscheinungen und nur geringe Sedimentation von feinkörnigem Substrat zur Folge.

Kurzbeschreibung der vorkommenden Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie

1105 Huchen (*Hucho hucho*)

Der Huchen ist ein Knochenfisch aus der Familie der Lachsfische (Salmonidae) und der Gattung Hucho.

Der lachs- oder forellenähnliche Fisch hat einen großen, etwas abgeflachten Kopf mit sehr tiefer Mundspalte. Er hat einen fast drehrunden Körperquerschnitt. Im ausgewachsenen Zustand wird er meist zwischen 60 cm bis 120 cm groß, in Ausnahmefällen bis 150 cm durchschnittlich etwa 20 kg schwer (in Ausnahmefällen auch deutlich darüber).

Der Huchen lebt ganzjährig in stark bis mäßig strömenden, größeren Fließgewässern. Er braucht kaltes, klares, sauerstoffreiches Wasser mit tiefen Kolken als Versteck, aber auch stark strömende Gewässerabschnitte.

Er bevorzugt Plätze mit hartem Grund (Fels oder grober Kies) und ist standorttreu.

Die Laichzeit liegt im März und April (deutlich später als andere Salmoniden). Die Milchner entwickeln zur Laichzeit eine verdickte Haut und ihr Unterkiefer verformt sich zu einem sog. "Laichhaken".

Die Laichplätze liegen meist etwas stromaufwärts oder in kleinen Nebenbächen in flachem, sauerstoffreichem Wasser mit starker Strömung über Kiesgründen.

1163 Koppe (*Cottus gobio*)

Die Koppe ist ein etwa 15 cm großer Fisch, der an seiner gedrungenen und abgeflachten Körperform, dem breiten Kopf und der sehr großen Maulspalte leicht zu erkennen ist. Sie hat einen braunen, schuppenlosen Körper, der von dunklen Querbändern überzogen ist. Die Kiemendeckel laufen in einem spitzen Dorn aus.

Die Koppe führt eine nachtaktive Lebensweise und hält sich nach Möglichkeit tagsüber unter Steinen und anderen Unterständen verborgen. Aufgrund der benthischen Lebensweise ist die Schwimmblase reduziert, weshalb sie sich typisch ruckartig am Gewässergrund „hüpfend“ fortbewegt. Koppen verteidigen Territorien durch Abspreizen von Flossen und Kiemendeckeln sowie Lautproduktion. Untypisch für Fische werden die Männchen deutlich größer als die Weibchen. Die Nahrung besteht zum überwiegenden Teil aus Insektenlarven und Bachflohkrebsen.

Die weibliche Koppe legt im zeitigen Frühjahr die Eier in vom Männchen unter Steinen angelegte Laichgruben. Das Gelege wird vom Männchen bis zum Schlüpfen der Larven bewacht.

6147 Strömer (*Telestes souffia*)

Der Strömer ist ein Vertreter der Karpfenfische (Cyprinidae) aus der Unterfamilie der Leuciscinae (auch: *Leuciscus souffia*).

Der Körper ist stromlinienförmig langgestreckt und spindelförmig. Das Maul ist leicht unterständig, die Maulspalte aber fast horizontal. Der Rücken ist dunkelgrau bis stahlblau, Bauch und Flanken glänzen silbern. Die Männchen weisen ein schwarzes Band auf, welches sich horizontal vom Auge bis zum Schwanzansatz hinzieht und das zur Laichzeit schwarz-violett schimmert. Die Öffnungen in der Seitenlinie sind deutlich gelb bis orangefarben gerändert.

Im ausgewachsenen Zustand wird er bis zu maximal 24 cm lang, meist jedoch zwischen 12 und 17 cm. Der Strömer ist ein Schwarmfisch, der sich in freiem Wasser in größeren Tiefen aufhält. Der karpfenartige Kleinfisch ernährt sich vor allem von kleinen Wirbellosen. Der Strömer laicht in den Monaten März bis Mai. Das Weibchen legt seine 6.000 bis 8.000 Eier auf feinkörnigen Kies.

1167 Alpenkammolch (*Triturus carnifex*)

Der Alpenkammolch ist ein mittelgroßer, kräftig gebauter Molch, der Gesamtlängen bis über 15 cm erreicht. Im Vergleich zu den beiden anderen heimischen Kammolcharten weist er den

breitesten Kopf und die längsten Extremitäten auf. An Land besitzen die Tiere auf der Körperoberseite eine dunkle granuliert Haut mit schwarzen Flecken, Weibchen und Jungtiere tragen zumeist eine gelbe Dorsallinie vom Kopf bis zur Schwanzspitze. Die Bauchseite zeigt mit dunklen Flecken auf gelbem bis orangem Grund eine charakteristische Warnfärbung. Während der Paarungszeit im Wasser tragen die Männchen einen auffälligen, gezackten Kamm entlang der Rückenlinie, der über der Kloake unterbrochen ist. An den Schwanzseiten zieht ein weißbläuliches, perlmuttartiges Band bis zur Schwanzspitze. Der Alpenkammolch bildet Hybridzonen mit seinen Geschwisterarten Kammolch und Donaukammolch, mit denen er noch bis vor ca. 20 Jahren zusammen als eine Art geführt wurde.

Die adulten Molche wandern von ihren frostsicheren Überwinterungshabitaten in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen bereits ab Februar zu den Laichgewässern. Während der Paarungszeit kommt es in den Laichgewässern zu ausgedehnten Balzritualen. Etwa zwei bis drei Wochen nach Aufsuchen des Wassers legt das Weibchen nach erfolgter Aufnahme der Samenmasse (innere Befruchtung!) die etwa 200 bis 400 befruchteten Eier einzeln in der Wasservegetation nahe der Wasseroberfläche ab. Die Larvalentwicklung vollzieht sich in Abhängigkeit von Wassertemperatur und Nahrungsangebot über zwei bis vier Monate. Alpenkammolche können über die Paarungszeit hinaus im Gewässer verbleiben (Sommerlebensraum).

Kammolche bevorzugen eher größere und tiefere Gewässer, die zudem reifere Entwicklungsstadien darstellen. Reichlich submerse Vegetation (Eiablage, bevorzugter Aufenthaltsort von Larven) und Versteckmöglichkeiten am Gewässerboden stellen essentielle Requisiten dar. Als Räuber ernähren sie sich vorwiegend von anderen Amphibienlarven, verschiedenen Krebstieren und Insekten wie deren Larven.

1355 Fischotter (*Lutra lutra*)

Der Fischotter gehört zu den marderartigen Karnivoren. Er ist ein mittelgroßes Säugetier mit walzenförmig-langgezogenem Körper, einem verlängerten Schwanz als Ruderorgan und kurzen Beinen. Das sehr dichte Fell ist einfarbig dunkelbraun, an der Bauchunterseite etwas heller. Typische Erkennungsmerkmale sind ein abgeflachter Kopf mit hoch- und engstehenden Augen, Fußballen mit 5 Zehen und Schwimmhäuten zwischen allen Zehen der Vorder- und Hinterextremitäten.

Fischotter leben in Feuchtgebietslandschaften, wo sie besonders die Wasser- und Wasserrandbereiche bewohnen. Der Wasseranteil des Lebensraums wird vorwiegend zum Nahrungserwerb genutzt, im Landbereich liegen Tagesverstecke und Aufzuchthöhlen für Jungtiere. Fischotter ernähren sich vorwiegend von Fischen, Amphibien, Muscheln, Krebsen und Kleinsäugetern. Adulte Fischotter leben solitär in Streifgebieten von bis zu 40 km Flusslauf. Pro Wurf kommen 2 bis 3 Jungtiere zur Welt, die bis zu 12 Monaten von der Mutter betreut werden.

Verordnung

Die in den Verordnungen zu den Naturschutzgebieten „Untere Steyr“ und „Unterhimmeler Au“ geregelten Nutzungsformen, insbesondere bezüglich Waldbewirtschaftung, Tourismus, Jagd und Fischerei wurden hinsichtlich des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes überprüft. Nach Änderung der gestatteten Eingriffe in diesen beiden Naturschutzgebieten in Hinblick auf die Fischerei und Jagd kann festgestellt werden, dass die darin verfügten Maßnahmen zu keinen erheblichen, nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes führen.

Zur Konformität der Verordnungen der beiden Naturschutzgebiete hinsichtlich der dort festgelegten gestatteten Eingriffe mit der Verordnung des Europaschutzgebietes „Unteres Steyr- und Ennstal“ sind jedoch nachstehend angeführte Änderungen zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie „Huchen“ (*Hucho hucho*) und „Fischotter“ (*Lutra lutra*) erforderlich:

1) In der Verordnung des Naturschutzgebietes „Untere Steyr“:

- die rechtmäßige Ausübung der Fischerei im Sinn des Oö. Fischereigesetzes LGBl. Nr. 60/1983 idF LGBl. Nr. 90/2013, ausgenommen
 - der Besatz mit nicht heimischen oder nicht gewässertypischen Arten,
 - die Befischung des Huchens;

- die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme
 - der Neuerrichtung von Schalenwildfütterungen,
 - der Wildfütterung auf den in der Anlage 2 der Naturschutzgebiets- Verordnung gekennzeichneten Grundstücken,

- die Jagd auf den Fischotter im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;

- die Jagd auf den Fischotter im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;

Erlaubte Eingriffe

Die im § 2 der Verordnung, mit der die „Untere Steyr“ als Naturschutzgebiet festgestellt wird, festgelegten erlaubten Eingriffe führen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des

Schutzzweckes in der Zone 1 des Europaschutzgebietes im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

In der Zone 1 des Europaschutzgebietes „Unteres Steyr- und Ennstal“ (= Teilbereiche des Naturschutzgebietes „Untere Steyr“) führen somit insbesondere folgende, nachstehend angeführte Eingriffe keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

1. das Betreten der Grundflächen durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, dinglich Berechtigte und durch von diesen Beauftragte, sowie für wissenschaftliche Zwecke;
2. das Betreten der Waldflächen sowie des vorhandenen Wegenetzes und das Mitführen von Hunden an der Leine;
3. das Befahren der Grundflächen durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und durch von diesen Beauftragte im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die Zufahrt zu Wohn- und Betriebsgebäuden;
4. das Befahren mit Fahrrädern und das Reiten auf den in der Anlage 1 gekennzeichneten Straßen und Wegen im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern;
5. das Befahren des in der Anlage 1 gekennzeichneten Straßen- und Wegenetzes;
6. die Nutzung zu Badezwecken in den in der Anlage 1 gekennzeichneten Bereichen;
7. das Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb;
8. das Anlegen von Booten an den in der Anlage 1 gekennzeichneten Stellen;
9. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme (Plenterung), die Durchforstung sowie die Jungwuchspflege in der Form, dass eine naturnahe Baumartenzusammensetzung gewährleistet ist, mit Ausnahme der in der Anlage 1 gekennzeichneten Grundstücke;
10. das Kahlschlagen von Flächen bis zu einem Ausmaß von 1.000 m² mit Ausnahme der in der Anlage 1 gekennzeichneten Grundstücke, wobei
 - a) angrenzende Kahlflächen oder noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind,
 - b) die Verjüngung durch Naturverjüngung zu erfolgen hat, bei Ausfall dieser sind ergänzende Aufforstungen mit aus dem Gebiet stammenden Wildlingen zulässig
- in Sonderfällen sind auch Aufforstungen mit Pflanzenmaterial aus Forstgärten im Einvernehmen mit der Forst- und Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) als Aufforstungsmaterial ausschließlich autochthone Gehölzarten verwendet werden dürfen;

11. die Entnahme nicht autochthoner Gehölzarten, insbesondere der Fichte, nach wirtschaftlichen Überlegungen;
12. Maßnahmen zur Sicherung der Verjüngung (insbesondere die Errichtung von Wildschutzzäunen), sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Schutzwirkung des Waldes;
13. die Entfernung der Strauchschicht zur Förderung der Verjüngung sowie bei Behinderung der Waldarbeit, mit Ausnahme auf der Insel bei St. Anna;
14. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen Mahd nach dem 15. Juli auf den in der Anlage 1 gekennzeichneten Grundstücken, sowie die Entfernung von Gehölzanflug;
15. die mehrmalige Mahd auf den in der Anlage 1 des Naturschutzgebietes gekennzeichneten Grundstücken sowie die Entfernung von Gehölzanflug;
16. die zeitgemäße landwirtschaftliche Nutzung für alle nicht in der Anlage 1 gekennzeichneten Grünlandflächen;
17. das Aufstellen von Bienenstöcken im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen und der Naturschutzbehörde;
18. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei im Sinn des Oö. Fischereigesetzes LGBl. Nr. 60/1983 idF LGBl. Nr. 90/2013, ausgenommen:
 - der Besatz mit nicht heimischen oder nicht gewässertypischen Arten;
 - die Befischung des Huchens;
19. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme
 - der Neuerrichtung von Schalenwildfütterungen,
 - der Wildfütterung auf den in der Anlage 1 gekennzeichneten Grundstücken;die Jagd auf den Fischotter im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
21. der Abschuss des Kormorans nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 der Oö. Artenschutzverordnung;
22. Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Straßen, Wegen, Gebäuden, Bauwerken und gewässerbaulichen Einrichtungen;
23. wasserbauliche Maßnahmen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und den Fischereiberechtigten;
24. die Verwendung von Grundflächen als Parkplätze im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen und der Naturschutzbehörde;
25. der Betrieb der Steyrtal-Museumsbahn und Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an der Bahntrasse im Rahmen des Betriebs;
26. die Entnahme von Boden- und Wasserproben sowie von tierischen oder pflanzlichen Organismen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen;
27. Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;

28. die Errichtung einer Brücke über die Steyr für nichtmotorisierte Fahrzeuge im Bereich der ehemaligen Eisenbahnbrücke beim Bahnhof Pergern im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

Bei der zitierten Anlage handelt es sich im Übrigen um jene Anlage zur Verordnung, mit der die „Untere Steyr“ als Naturschutzgebiet festgestellt wird.

2. In der Verordnung des Naturschutzgebietes „Unterhimmler Au“:

Die in der Verordnung zum den Naturschutzgebiet „Unterhimmler Au“ geregelten Nutzungsformen, insbesondere bezüglich Waldbewirtschaftung, Tourismus, Jagd und Fischerei wurden ebenfalls hinsichtlich des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes überprüft. Nach Änderung der gestatteten Eingriffe in Hinblick auf die Fischerei und Jagd kann festgestellt werden, dass die darin verfügbaren Maßnahmen zu keinen erheblichen, nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes führen.

Zur Konformität der Verordnung hinsichtlich der dort festgelegten gestatteten Eingriffe mit der Verordnung des Europaschutzgebietes „Unteres Steyr- und Ennstal“ sind jedoch nachstehend angeführte Änderungen zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie „Huchen“ (*Hucho hucho*) und „Fischotter“ (*Lutra lutra*) erforderlich:

- die rechtmäßige Ausübung der Fischerei im Sinn des Oö. Fischereigesetzes LGBl. Nr. 60/1983 idF LGBl. Nr. 90/2013 ausgenommen:
 - der Besatz mit nicht heimischen oder nicht gewässertypischen Arten,
 - die Befischung des Huchens;
- die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Neuerrichtung von Schalenwildfütterungen;
- die Jagd auf den Fischotter darf nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgen.

Die im § 2 der Verordnung, mit der die „Unterhimmler Au“ als Naturschutzgebiet festgestellt wird, festgelegten erlaubten Eingriffe führen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes in der Zone 2 des Europaschutzgebietes im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

In der Zone 2 des Europaschutzgebietes „Unteres Steyr- und Ennstal“ (= Naturschutzgebiet „Unterhimmler Au“) führen insbesondere somit nachstehend angeführte Eingriffe keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

1. das Betreten der Grundflächen sowie des vorhandenen Wegenetzes und das Mitführen von Hunden an der Leine, ausgenommen auf der Anlage 1 gekennzeichneten Fläche auf den Grstk. Nr. 72/2, 75/2 und 705, alle KG Christkindl; das Betreten dieser in der Anlage 1 gekennzeichneten Fläche ab dem 1. Juli jeden Jahres;
2. das Befahren der Grundflächen durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, dingliche Berechtigte und durch von diesen Beauftragte im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die Zufahrt zu Wohn- und Betriebsgebäuden;
3. das Befahren mit Fahrrädern und das Reiten auf den in der Anlage 1 gekennzeichneten Straßen und Wegen im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern;
4. das Befahren des in der Anlage 1 gekennzeichneten Straßen- und Wegenetzes;
5. die Nutzung zu Badezwecken;
6. das Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb;
7. das Anlegen von Booten an den in der Anlage 1 gekennzeichneten Stellen;
8. die forstwirtschaftliche Nutzung autochthoner Gehölzarten in Form der Einzelstammentnahme (Plenterung), die Durchforstung sowie die Jungwuchspflege in der Form, dass eine naturnahe Baumartenzusammensetzung gewährleistet ist, mit Ausnahme auf den Grundstücken Nr. 72/1, 74 und 706 (Teil, Landfläche), alle KG. Christkindl;
9. das Kahlschlagen von Flächen bis zu einem Ausmaß von 1.000 m² auf dem Grundstück Nr. 39/3, KG. Christkindl, wobei
 - a) die Verjüngung durch Naturverjüngung zu erfolgen hat, bei Ausfall dieser sind ergänzende Aufforstungen mit aus dem Gebiet stammenden Wildlingen zulässig - in Sonderfällen sind auch Aufforstungen mit Pflanzenmaterial aus Forstgärten im Einvernehmen mit der Forst- und Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) als Aufforstungsmaterial ausschließlich autochthone Gehölzarten verwendet werden dürfen;
10. die Entnahme nicht autochthoner Gehölzarten, insbesondere der Fichte, nach wirtschaftlichen Überlegungen;
11. Maßnahmen zur Sicherung der Verjüngung (insbesondere die Errichtung von Wildschutzzäunen), sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Schutzwirkung des Waldes;
12. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei im Sinn des Oö. Fischereigesetzes, LGBl. Nr. 60/1983 idF LGBl. Nr. 90/2013, ausgenommen der Besatz mit nicht heimischen oder nicht gewässertypischen Arten und die Befischung des Huchens;
13. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Neuerrichtung von Schalenwildfütterungen; die Jagd auf den Fischotter nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
14. der Abschuss des Kormorans nach Maßgabe des § 8 Oö. Artenschutzverordnung;

15. Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Straßen, Wegen, Gebäuden, Bauwerken und gewässerbaulichen Einrichtungen;
16. wasserbauliche Maßnahmen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
17. die Verwendung von Grundflächen als Parkplätze im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und der Naturschutzbehörde;
18. der Betrieb der Steyrtal-Museumsbahn und Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an der Bahntrasse im Rahmen des Betriebs;
19. die Entnahme von Boden- und Wasserproben sowie von tierischen oder pflanzlichen Organismen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern;
20. Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
21. die Instandhaltung von Geröll- und Felssicherungseinrichtungen; die Neuerrichtung derartiger Anlagen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

Bei der zitierten Anlage handelt es sich im Übrigen um jene Anlage zur Verordnung, mit der die „Unterhimmler Au“ als Naturschutzgebiet festgestellt wird.

In der Zone 3 des Europaschutzgebietes „Unteres Steyr- und Ennstal“ führen insbesondere nachstehend angeführte Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

1. das Betreten der Grundflächen;
2. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme (Plenterung) sowie Kahlschlägen bis zum Ausmaß von 5.000 m², wobei angrenzende Kahlfelder oder noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind; die Durchforstung sowie die Jungwuchspflege in der Form, dass eine naturnahe Baumartenzusammensetzung gewährleistet ist;
3. Aufforstungen mit autochthonen, dem jeweiligen Lebensraumtyp entsprechenden Baumarten;
4. Maßnahmen zur Sicherung der Verjüngung (insbesondere die Errichtung von Wildschutzzäunen);
5. das Befahren des rechtmäßig bestehenden Straßen- und Wegenetzes;
6. das Befahren der Grundflächen im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung;
7. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Jagd auf den Fischotter;
8. der Abschuss des Kormorans nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 Oö. Artenschutzverordnung;
9. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in der Enns und in der Steyr im Sinn des Oö. Fischereigesetzes LGBl. Nr. 60/1983 idF LGBl. Nr. 90/2013;

10. das Befahren der Enns mit nicht motorisierten Booten, Booten mit Elektroantrieb und Motorbooten, ausgenommen Fahrten mit Motorbooten im Rahmen von Sportveranstaltungen, Rennfahrten und zum Zwecke der Ausübung des Wasserschisports;
11. das Befahren der Steyr mit nicht motorisierten Booten und Booten mit Elektroantrieb;
12. Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Straßen, Wegen, Bauwerken, Gebäuden sowie an gewässerbaulichen Einrichtungen und Anlagen.

In der Zone 4 des Europaschutzgebietes „Unteres Steyr- und Ennstal“ führen insbesondere nachstehend angeführte Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

1. das Betreten der Grundflächen;
2. das Befahren und die Instandhaltung des rechtmäßig bestehenden Straßen- und Wegenetzes;
3. der Abschuss des Kormorans nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 Oö. Artenschutzverordnung.

LANDSCHAFTSPFLEGEPLAN

Gemäß § 15 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 umfasst Landschaftspflege Maßnahmen für die Erhaltung oder Pflege des Landschaftsbildes oder für die Erhaltung des Erholungswertes oder die Wiederherstellung der Landschaft oder Maßnahmen für die dauerhafte Aufrechterhaltung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten einschließlich deren Lebensräume.

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 können für Landschaftsschutzgebiete (§ 11), geschützte Landschaftsteile (§ 12) oder Naturschutzgebiete (§ 25) von der Landesregierung Landschaftspflegepläne erstellt werden, in denen jene Maßnahmen bezeichnet werden, die gemäß Abs. 1 im öffentlichen Interesse erforderlich werden; für Europaschutzgebiete (§ 24) ist die Erstellung derartiger Landschaftspflegepläne zwingend erforderlich.

Damit soll Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie in innerstaatliches Recht umgesetzt werden, wonach für die besonderen Schutzgebiete die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen haben, die geeignete, eigens für die jeweiligen Gebiete abgestimmte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflege- und Managementmaßnahmen einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und der vorkommenden Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie zu gewährleisten.

Der Maßnahmenkatalog des § 6 der Verordnung enthält, bezogen auf die jeweiligen Lebensräume bzw. Arten, ein Set von möglichen Maßnahmen, deren Umsetzung einzeln oder – sofern notwendig und zielführend – miteinander durch vertragliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bewerkstelligt werden soll. Aktive Pflegemaßnahmen erfolgen daher ausschließlich auf freiwilliger Basis und gegen angemessene Abgeltung des daraus entstehenden Ertragsentgangs oder der Bewirtschaftungsschwernisse.

Sollte im Einzelfall eine Pflegemaßnahme zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes unerlässlich sein und kann mit einem Grundeigentümer oder einer Grundeigentümerin eine Vereinbarung hierüber nicht getroffen werden, hat das Land gemäß § 15 Abs. 2 zweiter Satz Oö. NSchG 2001 die Kosten der Umsetzung dieser Maßnahme als Träger von Privatrechten zu tragen und der Grundeigentümer bzw die Grundeigentümerin diese Maßnahme zu dulden.

Dabei ist aber hervorzuheben, dass jedenfalls mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin vorher eine privatrechtliche Vereinbarung angestrebt werden muss.

Durch natürliche Entwicklungen sich ergebende negative Veränderungen des günstigen Erhaltungszustandes liegen nicht im Verantwortungsbereich der Grundeigentümer. Sofern sich daraus die Notwendigkeit zur Durchführung bestimmter Pflegemaßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ableiten lässt, gelten die obigen Ausführungen.

Die Umsetzung von Pflege- bzw. Managementmaßnahmen zur Gewährleistung der günstigen Erhaltungszustände soll vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern erfolgen.

Da große Teile des geplanten Europaschutzgebietes bereits seit langem Naturschutzgebiete sind, sind in diesen Bereichen bereits vor langem entsprechende Entschädigungsleistungen erfolgt.

Öffentliche Information

Es wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ein Informationsabend für die betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen abgehalten. Dabei wurde mehrfach auch auf die Möglichkeit der Einrichtung eines Fachausschusses verwiesen. Trotz zweimaligem Hinweis wurde die Einrichtung eines Fachausschusses von den Betroffenen nicht verlangt. Auf Wunsch von

einigen Betroffenen wurde zusätzlich in Kronstorf ein Termin abgehalten, in dem nochmals auf jene Maßnahmen, die in Zukunft keinesfalls eine wesentliche Auswirkung auf den Schutzzweck des Europaschutzgebiets nach sich führen können, eingegangen wurde. Auch erfolgte eine nochmalige Überprüfung der Abgrenzung. Auch hier wurde- trotz nochmaligem Hinweis auf die Möglichkeit eines Fachausschusses- keine Einrichtung eines Fachausschusses verlangt.

Im übrigen waren im Vorfeld des Informationsabends für die GrundeigentümerInnen die Interessensvertretungen über die geplante Verordnung informiert worden. Dabei wurde auch ausführlich über die Auswirkungen der geplanten Verordnung beraten.

Finanzielle Auswirkungen:

Wie bereits dargestellt, umfasst das geplante Europaschutzgebiet zwei seit langem bestehende Naturschutzgebiete sowie ein Landschaftsschutzgebiet. Die Ausweisung bzw. Bezeichnung als Europaschutzgebiet ist verpflichtend umzusetzen, eine seriöse Abschätzung, wie viele zusätzliche Verfahren durch die Bezeichnung als Europaschutzgebiet zusätzlich anfallen werden, ist jedoch nicht möglich. Es ist aber davon auszugehen, dass dem Land oder der Stadt Steyr keine nennenswerten Mehrkosten entstehen werden.